

16.09.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2899 vom 29. August 2019
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7249

Wie stellt die Landesregierung die Einhaltung des Sonderungsverbot es an Ergänzungsgrundschulen sicher?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Grundgesetz gibt für die Schulsysteme der Bundesländer einen klaren Rahmen vor. Artikel 7 bestimmt einerseits, dass das gesamte Schulsystem unter der Aufsicht des Staates liegt, und andererseits, dass das Recht zur Errichtung von privaten Schulen gewährleistet wird. Dies wird vom Grundgesetz insofern eingeschränkt, als dass „eine S onderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.“ Außerdem ist eine private Volksschule, worunter heute die Grund- und Hauptschulen zu verstehen sind, „nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.“

In der Landesverfassung NRW wird im Artikel 8 ausdrücklich auf den oben genannten Artikel des Grundgesetzes verwiesen und in Artikel 10 allgemein bestimmt: „Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.“

Im Schulgesetz NRW wird bei Privatschulen bzw. bei Schulen in freier Trägerschaft.

Zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen unterschieden. In § 100 heißt es: „Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind.“ Deshalb dürfen Ersatzschulen Zeugnisse erteilen und Abschlüsse vergeben.

Für Ersatzschulen werden die Vorgaben des Grundgesetzes hinsichtlich des Sonderungsverbot es und der privaten Volksschulen wörtlich in § 101 zitiert. Die Ersatzschulen haben einen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Im Gegensatz zu Ersatzschulen können Ergänzungsschulen keine Zeugnisse erteilen und Abschlüsse vergeben, sie erhalten auch keine öffentlichen Mittel. Es gibt aber nach § 118 die Möglichkeit, den Status der „Anerkannten Ergänzungsschule“ durch die obere Schulaufsicht

Datum des Originals: 16.09.2019/Ausgegeben: 20.09.2019

zu erhalten. Das ist einerseits für berufsbildende Ergänzungsschulen möglich, andererseits für allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen. Hier wird aber im Gesetz für die Primarstufe die Einschränkung gemacht, dass sowohl ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt und eine Sonderung nicht gefördert wird.

Die obere Schulaufsicht ist aufgefordert, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen. Schulträger und Schulleitung von Ergänzungsschulen sind nach § 116 „verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.“ Für ausländische oder internationale Ergänzungsschulen ist direkt das Ministerium für Schule und Bildung als oberste Schulaufsicht zuständig.

In der Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf zu Ergänzungsschulen wird zum Sonderungsverbot ausgeführt, „dass die Privatschule grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offenstehen muss.“ Weiter wird festgestellt: „Einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien in Ausnahmefällen für besonders begabte oder besonders arme Kinder gewährleisten die allgemeine Zugänglichkeit in diesem Sinne nicht. Die Schulträgerin oder der Schulträger muss vielmehr einen substantiellen Anteil der entstehenden Kosten für einen nicht unerheblichen Teil der Schülerinnen und Schüler tragen.“

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 2899 mit Schreiben vom 16. September 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

1. ***Mit welchen konkreten Auflagen (z.B. Stipendienquoten) wird sichergestellt, dass das Sonderungsverbot an Ersatzschulen eingehalten wird?***
2. ***Gelten die Auflagen für alle Schulen gleich?***

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet. Zu den Voraussetzungen zur Genehmigung einer Ersatzschule gehört, dass eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz).

Daher muss der Ersatzschulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren erklären, ob ein Schulgeld erhoben wird, in welcher Höhe, und ob es Freistellungen und Ermäßigungen gibt (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 lit. a) Ersatzschulverordnung - ESchVO).

Die Genehmigungsbescheide der Bezirksregierungen enthalten regelmäßig den Hinweis, dass u.a. Veränderungen bei der Erhebung von Schulgeld nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ESchVO dort mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen sind.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sorgen für die fortlaufende Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Ersatzschulträger (u.a. durch regelmäßige, stichprobenartige wie auch anlassbezogene Überprüfungen).

Zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind alle genehmigten Ersatzschulen gleichermaßen verpflichtet.

3. Welche anerkannten Erganzungsgrundschulen gibt es?

In Nordrhein-Westfalen gibt es anerkannte Erganzungsschulen, die (auch) die Jahrgangsstufen der Primarstufe umfassen, lediglich im Bereich der auslandischen und internationalen Erganzungsschulen (§ 118 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Diese Moglichkeit hat der Schulgesetzgeber 2005 auf Antrag der damals die Landesregierung tragenden Fraktionen von SPD und BUNDNIS 90/DIE GRUNEN als Ausnahme vom Grundsatz, dass Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen gemeinsam unterrichtet werden sollen, geschaffen (vgl. LT-Drucksache 13/6475). Intention dieser Regelung war es, fur Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auslandischer Herkunft, deren schulische Ausbildung zur Sicherung ihrer Schullaufbahn nach den Bildungs- und Erziehungszielen ihres Heimatlandes ausgerichtet werden sollte, ein entsprechendes Angebot zuzulassen.

Folgende anerkannte auslandische und internationale Erganzungsschulen umfassen (auch) die Jahrgange der Primarstufe:

- Griechische Grundschule, Ruschebrinkstr. 75, 44143 Dortmund
- Griechische Grundschule, Ramaweg 6, 33617 Bielefeld
- Griechische Grundschule, Heerdter Sandberg 12, 40549 Dusseldorf
- Griechische Grundschule, Uellendahlerstrae 400, 42109 Wuppertal
- International School Ruhr, Moltkeplatz 61, 45138 Essen
- St. George's School Duisburg, Am neuen Angerbach 90, 47259 Duisburg
- ISR International School on the Rhine, Konrad-Adenauer-Ring 2, 41464 Neuss
- Japanische Internationale Schule, Niederkasseler Kirchweg 38, 40547 Dusseldorf
- St. George's School Cologne, Husarenstrae 20, 50997 Koln
- Bonn International School, Martin-Luther-King-Strae 14, 53175 Bonn
- Lycee Franais de Dusseldorf, Graf-Recke-Strae 220, 40237 Dusseldorf

4. Mit welchen konkreten Auflagen (z.B. Stipendien) wird sichergestellt, dass das Sonderungsverbot an anerkannten Erganzungsgrundschulen eingehalten wird?

5. In welchem zeitlichen Rhythmus wird eine Uberprufung an anerkannten Erganzungsgrundschulen wiederholt?

Aus Grunden des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet.

Den Schultragern der nach § 118 Abs. 3 SchulG anerkannten Erganzungsschulen, die auch die Primarstufe umfassen, wird im Anerkennungsbescheid regelmaig aufgegeben, zum Stichtag 15.10. eines jeden Jahres die Schulerzahl unter Angabe der Staatsangehorigkeiten sowie die Zahlen der ausgeschriebenen und der vergebenen Stipendien zu melden. Bei abgelehnten Stipendienantragen sind die Grunde, die zur Ablehnung gefuhrt haben, in anonymisierter Form mitzuteilen. Anderungen der Schulgebuhren und des vorgelegten Stipendienkonzeptes sind zudem anzuzeigen.

Anhand dieser Daten pruft das Ministerium fur Schule und Bildung regelmaig, ob das Sonderungsverbot eingehalten wird. Der Prufungsmastab ist im „*Informationsblatt zu den Voraussetzungen fur die Anerkennung auslandischer und internationaler Erganzungsschulen nach § 118 SchulG*“ niedergeschrieben, welches auf der Homepage des Ministeriums fur Schule und Bildung eingesehen werden kann (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Privatschulen/Anerkannte-Ergaenzungsschulen/Anerkannte-auslaendische-oder-internationale->

[Ergaenzungsschulen- -118-Abs -3-und-4-SchulG /Infoblatt_Anerkennungsvoraussetzungen.pdf#hier](#)).